



## **Ergebnisprotokoll des Kleingruppentreffens „Repowering auf Planungsebene - konkrete Bedarfe und Optimierungsmöglichkeiten aus praktischer Sicht“ der Plattform Genehmigungssituation**

**Termin:** Dienstag, 9. Februar 2021, 9:30 – 11:45 Uhr

**Ort:** Das Treffen fand über Zoom als Onlineveranstaltung unter Zuhilfenahme des Tools Conceptboard statt.

Das Treffen der Kleingruppe war darauf gerichtet, die verschiedenen Ansichten und Ansätze zu Bedarfen und Optimierungsmöglichkeiten des Repowerings auf Planungsebene aufzugreifen, welche sich nicht zuletzt aus der vielfältigen Teilnehmerstruktur ergeben. Bei dem Treffen diskutierten rund 20 Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus Interessensverbänden, Regierungs- und Planungsbehörden, des Naturschutzes sowie Vorhabenträger und Hersteller von Windenergieanlagen.

### **Begrüßung und Ablauf der Veranstaltung**

Marianna Roscher (FA Wind) begrüßte alle Teilnehmenden. Nach einer kurzen technischen Einführung in die Arbeit mit Zoom und dem Conceptboard erfolgte eine Aufteilung in zwei Kleingruppen. Jede Kleingruppe befasste sich mit einer Fragestellung. Nach einer Pause wechselten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und wandten sich der jeweils anderen Fragestellung zu. Die Arbeitsergebnisse beider Gruppen bauten aufeinander auf und wurden durch die Conceptboards dargestellt.

### **Diskussion der Fragestellungen**

#### **Fragestellung 1 - Definition eines Repowerings**

Die Diskussion der Fragestellung zur Definition des Repowerings wurde von Marianna Roscher geleitet.

Nach einer Einführung in die gesetzliche Ausgangslage wandten sich die Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Frage zu, inwiefern der Definition des Repowerings im Rahmen der baugesetzlichen Regelungen, insbesondere des Baugesetzes und des Raumordnungsgesetzes, bedarf. Eine solche Definition wurde von der Teilnehmerschaft begrüßt. Auf diesem Weg könne ein klarer Anreiz und Impuls für die Planungspraxis gesetzt werden, sich vertieft diesem Themenbereich zuzuwenden. Die aktuelle Windenergieplanung zeige, dass es dieser bedürfe, da das Repowering in der Regional- und Bauleitplanung bundesweit unterschiedlich Berücksichtigung finde und verschiedene Auffassungen hierzu bestünden. Insbesondere das standortbezogene Repowering im Rahmen der Windenergie an Land könne keineswegs an allen Standorten durchgeführt werden; so sei dies nicht selten durch die bestehende Planung explizit ausgeschlossen. Auch die Rechtsprechung zur Windenergieplanung verlange einen sehr differenzierten Umgang bei der Festlegung von geeigneten Planungskriterien. Dies erschwere eine Fortschreibung von Plänen stark.

Auch die zweite Frage, ob es einer einheitlichen Definition für das gesamte Baurecht bedürfe, befragten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen einheitlich. Auch wurde im Rahmen des Austausches deutlich, dass eine Zusammenführung mit dem Fach- oder Immissionsschutzrecht hingegen schwer denkbar ist. Deren Spezifika würden eine Definition deutlich erschweren. Aus der Teilnehmerschaft kam ebenfalls der Impuls, dass vielleicht nicht zwingend eine Definition des Repoweringbegriffs erforderlich sei. Repowering könne auch durch flexiblere Mechanismen zur Plananpassung befördert werden. Damit könne der teilweise etwas uneindeutigen, wenn nicht sogar uneinheitlichen Rechtsprechung begegnet werden. Beispielhaft wurden in diesem Zusammenhang Ausnahmen und Zielabweichungen nach dem Raumordnungsgesetz genannt.

Grundsätzlich sei es begrüßenswert, wenn Pläne für Windenergieanlagen nachträglich erweitert werden könnten, ohne dass dafür die Betrachtung des gesamten Plangebiets in den Blick genommen werden müsste.

Der Schwerpunkt der Diskussion lag auf der dritten Teilfrage bei der Ausgestaltung und den Kriterien für eine Definition des Repowerings. Diese könnten beispielweise sein: ein Aufräumen der Landschaft, ein Erhalten der Betreiberstruktur, ein Erhalten der Standorte oder ein Vorziehen des Ersatzes älterer Anlagen. In diesem Kontext legten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihren Fokus auf die Zielsetzungen des Repowerings. Einstimmige Ergebnisse waren in diesem Kontext kaum zu finden. Insofern wurde von den Diskutanten insgesamt eine weite Definition präferiert, welche die verschiedensten Szenarien (von Standorterhalt bis zur weiträumigen Neuverteilung der Anlagen) inkludieren kann. Hierzu wurden folgende Aspekte genannt:

- Hier war zum einen die Frage, ob ein standorterhaltendes oder eine standortverlagerndes Repowering gewollt sei. Aus Sicht der Teilnehmer und Teilnehmerinnen wurde das reine standortertalende Repowering in der Praxis als wenig wirtschaftlich attraktiv und im späteren Genehmigungsverfahren unrealistisch angesehen. Hinsichtlich dessen, ob ein standortgetreues Repowering gewollt sei, bestanden unterschiedliche Auffassungen bei den Diskutanten. Deutlich wurde dabei, dass auch genehmigungsrechtliche Aspekte für die planungsrechtliche Betrachtung von Relevanz sind und dementsprechend in gewissen Grenzen von der Planung antizipiert werden sollten. So sei ein standortgetreues Repowering nicht zuletzt davon abhängig, wie ein Altstandort im Einzelfall gestaltet ist und welche „Ausweichstandorte“ zur Verfügung stehen. Angesprochen auf konkrete Abstände bei einem standortbezogenen Repowering wurde ein Verschieben um die doppelte Rotorblattlänge, in Bezugnahme auf § 36f EEG, als zu beschränkend angesehen. Alternativ wurde die Abweichung um die dreifache Rotorblattlänge der Neuanlage vorgeschlagen.

Mehrere Teilnehmer vertraten jedoch den Standpunkt, dass auch größere Standortverschiebungen möglich sein müssten und hier vorliegend nicht eine konkrete Anlage, sondern eine größere Fläche in den Blick genommen werden sollte.

- Eine wichtige, daran anschließende Fragestellung war, inwiefern ein „Aufräumen“ der Landschaft nach Maßgabe des Planungsgebers ein Repowering verhindern könne. Hier sahen die Diskutanten insbesondere Gründe und Anlass für divergierende Ansichten in der sehr unterschiedlichen Planausgestaltung und in Bezug auf die deutlichen regionalen Unterschiede.
- Eine Teilnehmerin wies im Kontext einer Repowering-Definition darauf hin, dass auch die Frage, ob sich eine Steigerung des Energieertrags bei der Neuanlage als Streitbar erweisen könne. Im Rahmen der Diskussionsgruppe zeichnete sich jedoch keine diverse Ansicht hierzu ab.
- Darüber hinaus wurden folgende Punkte ebenfalls angesprochen: Ist eine zeitliche Beschränkung von Repoweringvorhaben erforderlich? Und inwiefern müssen Anwohnerinteressen beim Repowering gesondert betrachtet werden? Auch sahen einige Diskutanten die Notwendigkeit, die Akzeptanzwirkung vorhandener Anlagen zu stärken; so insbesondere durch den Erhalt von Betreiberstrukturen, sofern dies von Seiten der Anwohner erwünscht sei.

## **Fragestellung 2 - Implementierung des Repowerings**

Die Diskussion zur Implementierung des Repowerings wurde von Kathrina Baur (FA Wind) und Ulrich Tasch (Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein) geleitet. Ulrich Tasch führte das Thema durch einen Input-Vortrag zur Implementierung des Repowerings in der Raumordnung in Schleswig-Holstein ein.

Zunächst befasste sich die Kleingruppe mit der Frage, inwiefern das Repowering fester Bestandteil der Raumordnung und/oder der Bauleitplanung sein sollte. In der Teilnehmerschaft wurde diese Fragestellung grundsätzlich einheitlich befürwortet. Der Vorteil einer festen Implementierung des Repowerings wurde u.a. darin gesehen, dass Windenergievorhaben in den Genehmigungsverfahren durch eine aussagekräftige Raumordnungs- und Bauleitplanung grundsätzlich gestärkt würden. Sei das Repowering politisch gewollt, müsse dieser Wille durch gesetzliche Regelungen verstärkt werden, um entsprechende Handlungsimpulse an die Regional- und Bauleitplanung zu senden; so bspw. in Form eines Abwägungsbelangs. Dem Repowering grundsätzlich vorgelagert könne mitunter auch die Frage sein, bestehende Windenergieanlagen explizit weiterzuführen, um auf diesem Weg die Flächen für ein späteres

Repowering zu erhalten bzw. vorzubereiten. Gegen starke regionalplanerische oder bundesgesetzliche Vorgaben zum Repowering wurde eingewandt, dass in diesem Zusammenhang die grundrechtlich gesicherte Planungshoheit der Gemeinden ausreichend Berücksichtigung finden müsse.

Der in Schleswig-Holstein verfolgte Ansatz, die Nutzung von Repowering-Flächen an Bedingungen zu knüpfen (Abbau von doppelter Zahl Altanlagen außerhalb der Vorranggebiete), wurde kritisch gesehen. Es würde die Nutzbarkeit der Flächen stark erschweren und sei sehr stark von der Struktur der Anlagenbetreiber und deren Bereitschaft für solche Projekte abhängig.

Die bisherigen gesetzlichen Regelungen wurden von einem Großteil der Teilnehmerschaft als nicht ausreichend oder zumindest verbesserungswürdig bewertet. Dort gebe es zwar grundsätzliche Handlungsspielräume für die nachträgliche Anpassung von Plänen zugunsten des Repowerings; diese seien jedoch limitiert und teilweise mit Rechtsunsicherheiten belegt. So wäre zum Beispiel im ROG eine ausdrückliche Nennung des Repowerings als Abwägungsbelang für Raumordnungspläne hilfreich, was wiederum mit geringeren Abstandsvorgaben für Repowering-Flächen einhergehen könnte. Als Voraussetzung für den planerischen Erhalt von Altstandorten für ein Repowering müssten auch im Genehmigungsrecht Voraussetzungen geschaffen werden, hier vor allem im Bereich Artenschutz. Nachträgliche Ansiedlungen von geschützten Großvögeln dürften nicht automatisch unüberwindbare Verbotstatbestände auslösen. Für die zeitnahe Anpassung vieler Regional- und Bauleitpläne bedürfe es der Optimierung der bestehenden Planungsinstrumente von Seiten des Gesetzgebers.

Interessant war für die Diskutanten darüber hinaus, inwiefern im Rahmen der Planung bereits artenschutzrechtliche Fragestellungen antizipiert werden können.

Hinsichtlich der Ausgestaltung gesetzlicher Implementierungen des Repowerings blieb innerhalb der Teilnehmerschaft offen, ob ein Standorterhalt oder eine Verlagerung von Standorten sinnvoll ist. Hierbei wurde deutlich, dass dies von mehreren Komponenten des Einzelfalls abhängig sein kann. Diese waren u.a.:

- Realisierungswahrscheinlichkeit am „Alt-Standort“; insbesondere der Abstand zur Wohnbebauung und die Ansiedelung geschützter Arten, die einer Neuerrichtung am selben Standort entgegenstehen können.
- Ist im jeweiligen Plangebiet ausreichend Fläche für die Windenergienutzung vorhanden?
- Deutlich wurde, dass auf den Flächen ein Repowering in der Regel durch Anlagen der neusten Generation ermöglicht werden müsse, da für kleine oder mittlere Windenergieanlagen ein Business Case durch Ausschreibungen oder Eigenverbrauch fehlt.

Weitgehend Einigkeit bestand darin, dass ein durch Planung abgesicherter Erhalt von Altstandorten „um jeden Preis“ nicht zielführend ist, wenn absehbar ist, dass an einem solchen Standort keine Genehmigung mehr für neue, insbesondere größere WEA erteilt werden kann.

### **Präsentation der Diskussionsergebnisse und weitere Fragen**

Nach Diskussion in den Kleingruppen wurden die wesentlichen Punkte und Fragen im Rahmen der gesamten Teilnehmerschaft vorgestellt und diskutiert.

Neben den diskutierten Modifizierungswünschen zum Repowering wurde deutlich, dass bereits eine dynamischere Windenergieplanung sehr wünschenswert und von hoher praktischer Relevanz sei. Ein Großteil der Planerinnen und Planer erlebe die Prozesse im Rahmen der Regional- und auch Bauleitplanung als zeit- und ressourcenintensiv. In diesem Zusammenhang wurde Interesse an möglichen Instrumentarien im Rahmen des bestehenden rechtlichen Rahmens zugunsten des Repowerings geäußert; so bspw. durch sog. Weißflächen, weiche Tabuzonen oder Planabweichungsverfahren. Hierzu wurde auf den [Leitfaden](#) des Bundesverbands Windenergie zum Repowering verwiesen. In der Teilnehmerschaft bestand jedoch weitestgehend Einigkeit, dass die vorhandenen Instrumentarien Plananpassungen nur bedingt ermöglichen. Auch sei deren Handhabung mit Rechtsunsicherheiten besetzt. Darauf aufbauend gab es von Seiten einiger Teilnehmer und Teilnehmerinnen die Anregung, dass dynamischere Anpassungs- und Erweiterungsmöglichkeiten die Planung von Windenergieanlagen insgesamt deutlich befördern würden. Hier wäre es hilfreich, könnten Regional- und Bauleitpläne angepasst werden, ohne, dass das gesamte Planungskonzept bzw. -gebiet erneut in den Blick genommen werden müsste. Auch sei es

wünschenswert, würde der Gesetzgeber Streitige bzw. offene Rechtsfragen klarstellen und den Gesetzeswortlauf stärken; so bspw. im Rahmen des § 249 Abs. 1 BauGB und dessen Anwendung auf Regionalpläne oder die Erweiterung von Teilplänen. Plangebern würde damit mehr Flexibilität und ein rechtssicheres Agieren ermöglicht.

Marianna Roscher bedankte sich bei den Teilnehmenden für die gute Diskussion. Hinweise und Anregungen würden jederzeit gerne und auch außerhalb der Treffen entgegengenommen.

Stand 23. Februar 2021